

Titel der Drucksache:

Kita "Spatzennest am Park"

Drucksache

**0937/13**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	12.06.2013	öffentlich

## Anfrage nach § 10 Gescho

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen vieler besorgter Eltern der Kita "Spatzennest am Park" bitten wir heute um Hilfestellung und Auskunft zu dringenden Sanierungsarbeiten in unserer Einrichtung.

**Auflagen des TMBWK als Aufsicht führendes Ministerium in Wahrnehmung seiner Aufsicht gemäß § 45 Abs. 4, Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 SGB VIII i.V.m. § 9 Abs. 1,3 ThürKitaG:**

- Schaffung einer mangelfreien ordnungsgemäßen Treppenanlage im Eingangsbereich der Kita (stabile Stufen, Treppenwangen und Podeste),
- Schaffung einer Rampe für Kinderwagen,
- Erneuerung der Fenster, Fensterbretter und Türen und Schaffung ausreichend bruchsicherer Verglasung,
- Ergänzung der Beleuchtung durch Blendschutz,
- Erneuerung der verschlissenen Bodenbeläge und Sockelleisten,
- Sanierung der Sanitärtrakte,
- fachgerechte Instandsetzung der Rohrleitungen,
- Sanierung des Küchenbereiches,
- Beseitigung der Ursache für die toten fliegen im Küchen-WC,
- Ergänzung der Notausgangstür im Untergeschoss durch Türwächter,
- Beseitigung der Feuchtstellen in den Deckenbereichen (z.B. Keller),
- Beseitigung der Risse, des losen Putzes und der Salpeterausblühungen an der Hausfassade,
- Beseitigung der Verwerfungen in Gehwegplatten, Treppenanlagen und Podesten im

Außenbereich,  
- Sanierung des Zauns,  
- Schaffung brandschutztechnischer Qualität und Sicherstellung der selbstschließenden Funktion der Türen vom Treppenraum zu den Nutzungseinheiten.

"Die Erfüllung dieser Auflagen ist dem TMBWK bis zum 31.12.2013 unter Vorlage der Bestätigung der entsprechenden Fachämter und der UKT schriftlich anzuzeigen".

**"Werden die Auflagen bis zum 31. Dezember 2013 nicht erfüllt, wird die Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtung "Spatzennest am Park" in Erfurt gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII aufgehoben".**

"Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufhebung der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung. Die Aufhebung ist somit sofort vollziehbar".

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:


1. Wie beurteilen Sie die Konsequenzen aus der Stellungnahme des Kultusministeriums, unter der Gegebenheit, dass die Betriebserlaubnis nur noch bis Ende 2013 gewährt wird?
2. Wie will die Stadt die Auflagen umsetzen, um eine Betriebserlaubnis dauerhaft zu gewähren? Ist der durch das Schreiben des TMBWK vorgegebene Zeitkorridor einhaltbar?
3. Sind im Haushaltsentwurf der Stadt Erfurt für 2013 die notwendigen Mittel eingestellt?

Mit freundlichen Grüßen

---

Anlagenverzeichnis

---

27. Mai 2013, gez. 

---

Datum, Unterschrift